

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	370 / 0008547 / 0004
Aktenzeichen Bericht	2022-370-0008547-0004/2 vom 29.10.2022
Firma	Bonback GmbH & Co. KG
Standort	David-Hansemann-Straße 1 - 25, 52531 Übach-Palenberg
Anlage	Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 915 t/d gemäß Nr. 7.34.1, Verfahrensart G, IED-Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU, des Anhangs 1 der 4. BImSchV Nr. 7.34.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 6.4.b.iii (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion	26.10.2022
Gesamtaufwand	12 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	9 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

Abfall	i.O.
AwSV	i.O.
Immissionsschutz, allgemein	i.O.
Immissionsschutz, 42. BImSchV (Legionellen)	i.O.

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 BImSchG

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	■
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.